

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2013	Nr. 39
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für akademische Ehrungen der Hochschule für Musik Saar
Vom 10. Juli 2013.....

508

ORDNUNG
für akademische Ehrungen der Hochschule für Musik Saar
vom 10. Juli 2013

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 8 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsblatt I, S. 1176) in Verbindung mit Artikel 33 der Grundordnung der Hochschule für Musik Saar folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Akademische Ehrungen

Die Hochschule für Musik Saar verleiht den Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators und einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers.

§ 2

Ehrensenatorin/Ehrensenator

Der Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise durch Rat und Tat wiederholt und uneigennützig um die Hochschule für Musik Saar verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch künftig tun werden.

§ 3

Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger

Der Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers kann Personen verliehen werden, die sich wiederholt wesentliche Verdienste um die Hochschule für Musik Saar erworben und damit ihre enge und dauerhafte Verbindung mit der Hochschule für Musik Saar gezeigt haben.

§ 4

Vorschlagsrecht

Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen nach dieser Ordnung können von der Rektorin/dem Rektor sowie von jedem Mitglied des Senats eingereicht werden. Sie sind eingehend schriftlich zu begründen.

§ 5

Behandlung im Senat

(1) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers kann der Senat nur beschließen, wenn der Vorschlag den Mitgliedern des Senats acht Tage vor der Beschlussfassung übermittelt wurde.

§ 6

Ehrenurkunden

(1) Der Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers wird von der Rektorin/dem Rektor durch eine Ehrenurkunde verliehen.

(2) Die Übergabe erfolgt im Rahmen einer Sondersitzung des Senats. Zu dieser Sitzung können von der Geehrten/dem Geehrten auch Gäste eingeladen werden.

§ 7

Rechte

(1) Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger sind nach § 12 Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes der Hochschule für Musik Saar den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt. Sie können ihrem Namen den Zusatz „Ehrensensatorin/Ehrensensator der Hochschule für Musik Saar“ bzw. „Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Hochschule für Musik Saar“ hinzufügen.

(2) Die Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers wird allen Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegeben.

§ 8

Rücknahme der Ehrung

(1) Der Senat kann akademische Ehrungen entziehen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 4 und 5 sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für akademische Ehrungen der Musikhochschule des Saarlandes vom 14. Dezember 1988 außer Kraft.



Prof. Wolfgang Mayer
Rektor der Hochschule für Musik Saar